



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8
Tel.: +43-1-52152 302563

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.836/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Michael WOLLRAB

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird; do. GZ BMNT-LE2.2.11/0012-II/7/2018

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Soweit feststellbar, wurde der Datenschutzbehörde der o.a. Gesetzesentwurf nicht übermittelt.

Auf § 37 Abs. 4 DSG 2000 bzw., ab 25. Mai 2018, § 21 Abs. 1 DSG wird hingewiesen.

Zu § 26a Abs. 2:

Die Modalitäten zur Geltendmachung von Betroffenenrechten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO ergeben sich ausschließlich aus dieser.

Der Nachweis der Identität ist zur Geltendmachung von Betroffenenrechten in der DSGVO nicht mehr explizit vorgesehen (vgl. dazu Art. 12 Abs. 6 DSGVO). Es wird daher angeregt, die Wortfolge „unter Nachweis seiner Identität“ entfallen zu lassen.

Sofern sich die Aufgaben der jeweiligen Verantwortlichen nicht aus anderen Bestimmungen des Weingesetzes deutlich ergeben, wird angeregt, eine Anlaufstelle zur Geltendmachung von Betroffenenrechten vorzusehen.

Andernfalls könnte dies die Geltendmachung von Betroffenenrechten für den durchschnittlichen Betroffenen deutlich erschweren.

22. Februar 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL